

Hadamarer Anzeiger

(Wochenschrift für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Nr. 41.

Samstag den 14. Oktober 1917

19. Jahrgang

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Sonntags in Verbindung mit einer 8seitigen Beilage. Kosten pro Vierteljahr für Stadtbewohner: 1,20 Mk. incl. Bringenlohn. Für den Landbriefträger oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt Infrate die 4gehaltene Garmondzeile 15 Pfg. be. jederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Jo. Wilhelm Hörter, Hadamar.

Bürgermeisteramt.

Staatmachung.

Betr. Beseitigung von Transportstörungen.

Auf Grund des §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anordnungen der Kriegsamtsstelle in Frankfurt a. M., der Kriegsamtsnebenstelle in Siegen, der zuständigen Linienkommandantur zum Zwecke der Be- und Entladung von Eisenbahngütern Wagen, Pferde, Fuhrleute und Mannschaften an die ihnen von den genannten Behörden bezeichneten Orte zu stellen.
2. Halter oder Besitzer von Pferden oder Wagen sind verpflichtet, auf Anforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes dieser ihr Fuhrwerk mit Kutscher, ihren Wagen oder ihre Pferde gegen die ortsübliche Vergütung zur Verfügung zu stellen.
3. Jede männliche Person über 16 Jahre ist verpflichtet, auf Aufforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes gegen den ortsüblichen Lohn, Arbeiten zu übernehmen, welche zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahngütern und der An- und Abfuhr von Eisenbahngütern notwendig werden.
4. Die Heranziehung (Ziffer 2 und 3) ist auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.
5. Die Gemeinden haben die Vergütung und den Lohn vorzulegen und können ihrerseits die Beträge bei Anfuhr und Beladungen von den Absendern, und bei Abfuhr und Entladungen von den Empfängern der Güter im Verwaltungszwangsver-

fahren wieder einzuziehen.

6. Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.
7. Gegen die Heranziehung durch die Gemeinde sowie gegen die Höhe der von der Gemeinde festzusetzenden Vergütung steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.
8. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2, 3 und 4 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 11. September 1917.

Stabs-Generalkommando
18. Armkorps.

Akt. 3d. Tgb. Nr. 19219 5476.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Als Sachverständiger zur Milch-Butter- und Eierfassung habe ich die Herren Wilhelm Horn in Limburg, Arnold Knapp in Dauborn, Bürgermeister Wagner in Winter, Bürgermeister Meuth in Wärges, Bürgermeister Gath in Hagenmeilingen, Bürgermeister Hartmann in Niederzeuzheim, Händler Adolf Blum in Limburg, Händler Seemann Mensfelden, Händler Heimann Liebmann in Hadamar, Händler Hermann Böwenthal in Camberg, Händler Weier Buchheim in Dauborn, Händler Aron Hofmann in Frickhofen ernannt.

Den Herren ist der Eintritt in die Stallungen jederzeit zu gestatten und jede erforderliche Auskunft über das Vieh zu erteilen. Wer den

Eintritt in den Stall den Herren verweigert ihnen keine Auskunft gibt und sonst ihren Anordnungen nicht Folge leistet, macht sich gemäß §§ 15 und 16 der Anordnungen des Kreisausschusses vom 28. Februar 1917 (Kreisblatt Nr. 57) strafbar (Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark sind angedroht) auch sind dieselben verpflichtet, diejenigen Kühe, welche sich als Milchkühe oder Zuchtvieh nicht eignen, als Schlachtvieh zu bezeichnen.

Ich ersuche Sie, den Herren bei Ausübung ihrer Tätigkeit jede Unterstützung zu gewähren und ihnen auf jede Weise Erleichterung ihrer Arbeit zu verschaffen.

Gleichzeitig wollen Sie diese Verfügung auf ortsübliche Weise bekannt machen.

Limburg, den 28. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vorliegendes wird veröffentlicht.

Hadamar, den 7. Okt. 1917.

Der Bürgermeister:

Dr. Decher.

Ausweis bei Reisen.

Im Bereich des stellvertretenden Generalkommandos 18. A.-K. finden Eisenbahnüberwachungsreisen statt. Sie haben sich infolge der fortgesetzten feindlichen Agententätigkeit zum Schutze unseres gesamten Wirtschaftslebens und militärischer Maßnahmen nötig gemacht.

Die Überwachungsreisenden (Militärpersonen in Zivil) sind mit Ausweisen versehen, die sie vorzeigen.

Jede Militär- und Zivilperson ist verpflichtet, sich diesen Überwachungsreisenden gegenüber, sobald sie darum angegangen werden, auszuweisen, und zwar:

Personen im wehrpflichtigen Alter durch die Militärpapiere, Ausländer durch Paß bzw. Paß-erfah und alle übrigen Inländer am besten durch einen polizeilichen oder sonstigen behördlichen Ausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit, des Wohnortes und des Alters (und möglichst auch mit abgestempeltem Lichtbild).

Schloß Waldow.

Kriminal-Novelle von E. Caffau.

1. Nachdruck verboten.

Der Angeklagte hebt hochend den Kopf.

Jetzt ertönt die Glocke des Präsidenten:

„Die Sitzung ist eröffnet. Ich habe auf Antrag die Geschworenen entlassen; denn ihre Beratung ist gegenstandslos geworden. Es hat sich ein Zeuge gefunden, eben erst eingefunden, der über den Tod des Barons von Waldow näheres, Glaubhaftes angeben konnte und ihn als einen Mordtäter schildert.“

„Demnach“, sagte der Staatsanwalt bei, „beantworte ich die Einstellung des Verfahrens gegen den Baron Ewald von Waldow und beantrage dessen Freilassung.“

„Welche das Gericht genehmigt“, erklärte der Präsident.

Hier schwang sich Jenny von Pahlen über die Bänke, küßte Ewald und rief:

„Frei, frei, frei!“

Sie lagen sich in den Armen. Kein Auge blieb trocken.

Dr. Nidel war der zweite der seinen Glückwunsch abstattete, dann verschwand der Baron mit Jenny und Dr. Nidel in ein Hotel und gegen Mittag Schloß Waldow aufzusuchen, wo die Zimmer der Herrschaften noch unberührt waren.

Am anderen Morgen erschien der Rentmeister

Dorschau und Petri, einmal zur Freisprechung, dann zum Besatz zu gratulieren, denn nach dem Befehl war Baron Ewald jetzt der alleinige Besitzer von Schloß Waldow.

Das Brautpaar ordnete jetzt endgültig die Hochzeit an, und reiste nach Schlesien, nachdem die Verhältnisse Waldows, die jetzt geregelt waren, in denselben Händen geblieben waren.

Als ein glückliches Ehepaar, kehrten die beiden nach schwerer Prüfung in die Heimat zurück.

Es war ein großartiger Empfang, besonders machte sich die Haushälterin, Frau Lohwald, bemerklich, die von der jungen Baronin in allen Ämtern und Würden bestätigt ward.

Nun kam der Venz, und mit ihm zog Lust und Fröhlichkeit auf Waldow wieder ein.

Unsere Erzählung hat noch ein Nachspiel. Der Prozeß „Kruze“, einer der sensationellsten der ganzen Zeit, fand nunmehr vor dem Schwurgerichte statt.

Kruze hatte nach seiner Verhaftung zuerst in der Voruntersuchung leugnen wollen, aber die Aussagen des roten Henning hatten ihn so belästigt, daß er schließlich geschwiegen hatte.

Nach einigen Wochen Haft hatte er sich, müde geworden, zu einem Geständnis bequemt und endlich zum vollen Geständnis. Dem Gegenüber war die Aussage des roten Henning nur eine Fälschung.

Lange dauerte der Kampf zwischen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung, ob Kruze die Tat im Mord, oder mit Ueberlegung ausgeführt

Schließlich blieb die Staatsanwaltschaft Sieger; die Geschworenen sprachen das Schuldig ohne Zustimmung von mildernden Umständen aus. Demgemäß sprachen die Geschworenen das Todesurteil über Kruze aus, welches aber der Landesherr nach erfolgtem Gnadengesuche in lebenslängliche Zuchthausstrafe umwandelte. Dahin führt der Weg, der von der schnurgeraden Linie der Pflicht sich abwendet! Eine Warnung für jeden!

Der rote Henning, eigentlich Heinrich Henning, arbeitete jetzt auf Schloß Waldow als Tagelöhner; da er sich gut führte, legte die Frau Baronin für ihn ein gutes Wort ein.

„Wie ist's Henning?“ empfing ihn der Baron Ewald eines Tages, „wie geht es Ihnen?“

„Ach, ganz gut, Herr Baron.“

„Haben Sie den Wald immer noch so lieb?“

„Ach ja, Herr Baron.“

„Was meinen Sie nun, wenn ich Sie zum Forstinspektor ernennen würde?“

„Herr Baron!“

„Ich ernenne Sie dazu mit den Bezügen, welche Ihr Vorgänger gehabt hat.“

Da stürzte dem armen Kerl die Tränen aus den Augen:

„Gott, habe ich denn das verdient?“

Ewald nickte:

„Durch Ihr mutvolles Geständnis haben Sie alles an den Tag gebracht. Am 1. Oktober treten Sie an! Gott befohlen, Herr Forstinspektor!“

Und niemals hat es Baron Ewald zu bedau-

Von der Einsicht der Reisenden wird erwartet, daß den betr. Militärpersonen, denen dieser Dienst übertragen worden ist, keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Die Ueberwachungsreisenden sind berechtigt solche Reisende, die sich weigern, sich auszuweisen, oder die falsche Angaben über ihre Person machen, und nach Befinden auch solche, die sich nicht ausreichend über ihre Person auszuweisen imstande sind vorläufig festzunehmen und sie von der Eisenbahnfahrt so lange auszuschließen, bis die Persönlichkeit einwandfrei festgestellt ist.

Es liegt daher im Interesse der Reisenden selbst, der Aufforderung, sich auszuweisen, willig nachzukommen.

Frankfurt a. M., den 30. 9. 27.

Der stellv. kommandierende General.

Vorstehendes wird veröffentlicht.

Hadamar, 12. Okt. 1917.

Der Bürgermeister

Dr. Decher.

Bekanntmachung.

Polizeiverordnung.

betreffend das Tabakrauchen jugendlicher Personen.

Zwecks Verhütung gesundheitlicher Schädigungen bei jugendlichen Personen wird auf Grund des § 137 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 in Verbindung mit den §§ 61 12 u. 14 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1526) für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau mit Zustimmung des Provinzialrats verordnet, was folgt:

§ 1. Personen unter 16 Jahren ist es verboten.

1. Tabak, Tabakspfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen;

2. auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen.

§ 2. Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren die im § 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbsbetriebe abzugeben.

§ 3. Jeder, unter dessen Gewalt eine noch nicht 16 Jahre alte Person steht, die seiner Aufsicht untergefallen ist und zu seiner Hausgenossenschaft gehört ist verpflichtet, sie von einer Uebertretung des § 1 abzuhalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden alle anderen den gleichen Gegenstand betreffenden

den polizeilichen Vorschriften aufgehoben.

Cassel, 24. 9. 17.

Der Oberpräsident.

Vorstehendes wird veröffentlicht.

Hadamar, den 12. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Decher.

Deutschland muß leben!

Unsre Feinde wollen den Frieden nicht. Darum bleibt uns keine Wahl. Wir müssen weiter aushalten, weiter durchhalten. Keiner darf jetzt müde, keiner mürbe werden, keiner auf halbem Wege stehenbleiben. Jetzt heißt es:

„D u r c h!“

Draußen mit den Waffen, drinnen mit dem Gelde, die Jungen mit ihren Leibern, die Alten, die Frauen, die Kinder mit Hab und Gut. Alles für alle! So bereiten, so erwarten, so verdienen wir den Sieg.

Darum zeichne!

Verordnung.

Höchstpreise für Ferkelfleisch.

Auf Grund der Verordnung über Regelung

des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916

G. Bl. S. 941 und der Verordnung vom Mai 1917 (R. G. Bl. S. 387) sowie Verordnung vom 2. Oktober 1917 R. G. S. 881 wird hiermit folgendes bestimmt.

§ 1. Der Höchstpreis für Ferkelfleisch (Fleisch von Ferkeln bis zu 30 Pfund Lebendgewicht) wird auf 2,80 Mark für das Pfund festgesetzt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden auf Grund oben angezogener Verordnung bestraft.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Hamburg, den 10. Oktober 1917.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 12. Okt. 1917.

Der Bürgermeister

Dr. Decher.

Bekanntmachung

Zum Zwecke der am 15. Oktober stattfindenden Personenstandsaufnahme werden den Haushaltungsvorstehern morgen die Listen zugestellt, deren einzelne Spalten auf das Sorgfältig auszufüllen sind.

In die Liste sind aufzunehmen diejenigen Personen, die hier ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, wozu auch diejenigen Familienangehörigen des Beurlaubtenstandes gehören, die zur Zeit zum Militärdienst eingezogen sind, ferner sämtliche in der Haushaltung am 15. Oktober d. Js. anwesenden Personen, insbesondere diejenigen, die nur vorübergehend als Schlafgänger, zum Besuch oder aus sonst einer Ursache anwesend sind, ihren eigenen Hausstand aber in anderer Gemeinde haben und deshalb zur Steuer herangezogen werden, wobei der Ort des steuerlichen Wohnsitzes anzugeben ist.

Zur Vermeidung der vielen Anträge auf Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf mehrere steuerberechtigte Gemeinden empfiehlt es sich, unter Rubrik „Freiwillige Angaben“ die Angaben über einen zweiten oder fernerer Wohnsitz, auswärtigen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb und die Höhe des hieraus fließenden Einkommens zu machen.

Im Uebrigen wird auf die auf der Rückseite der Hauslisten zum Abdruck gebrachten Bestimmungen hingewiesen.

Von Dienstag den 16. Oktober, ab, werden die Listen wieder abgeholt. Es wird dringend erlucht, die Listen vollständig bereit zu halten, sonst die Aufnahme ohne Grund aufgehalten wird. Vorstehendes wird veröffentlicht.

Hadamar, 12. Okt. 1917.

Der Bürgermeister

Dr. Decher.

Bekanntmachung.

Diejenigen Familien, welche durch die Stadtverwaltung, mit Kartoffeln versorgt werden wollen, müssen bis nächsten Dienstag mittags 12 Uhr ihre Bestellung auf dem Bürgermeisteramt machen.

Hadamar, den 12. Okt.

Städtisches Lebensmittelamt.

ern gehabt, so gehandelt zu haben!

Auch Willi Kruse, der durch seine Leidenschaft ein verlорener Mensch geworden, hatte eigen tümliche Schicksale.

Er führte sich im Zuchthause mühevoll zwanzig Jahre, seine Vorgesetzten stellten ihm die besten Zeugnisse aus. Da ward Kruse zu denjenigen zuverlässigen Leuten kommandiert, die mittags das Essen für die Zuchtlinge aus der Garfküche holen mußten.

Diese Karfücke lag in einem anderen Stadtteile. Die Abkommandierten mußten unter Aufsicht von drei Aufsehern das Essen in großen Blechkübeln ins Zuchthaus holen, wo es dann an die Sträflinge verteilt ward. Zu diesem Trupp, wie gesagt, ward auch Willi Kruse kommandiert.

Das Gebiet, in welchem unsere Geschichte spielt, gehört einem Fürstentum an.

Der Erbprinz war seit anderthalb Jahren verheiratet.

Eines Tages fuhr sein Söhnchen mit der Amme und der Hofmeisterin vom Schlosse durch die Stadt, als die Pferde scheu wurden.

Der Wagen wäre zerstückelt und alle Personen auch das Prinzelein verunglückt, wenn Willi Kruse sich nicht todesmutig den wilden Pferden entgegengeworfen hätte. Es gelang ihm das Wagis, die rasenden Tiere zum Stehen zu bringen, und so der Retter des Prinzen zu werden.

Der Erbprinz behält das in dankbarer Erinnerung im Gedächtnisse, erkundigte sich nach Kruse

se beim Direktor und murmelte, als dieser Kruse ein so gutes Zeugnis ausstellte.

„Leben um Leben!“

Lange ruhte die Sache. Aber drei Jahre darnach starb der Landesherr und der Erbprinz bestieg den Thron.

Er feierte dieses Ereignis mit einem Gnadenakte, in der er auch Kruse einschloß. Derselbe erlangte sein Freiheit wieder und wurde als Forstinspektor in eine fürstliche Besitzung tief in den Bergen versetzt, wo er noch lange Zeit im Segen wirkte.

Dora Darschau wurde die Gattin eines braven Försters in der Umgegend.

Baron Ewald von Waldbow frunkte seit einiger Zeit schwer. Als der Rekonvaleszent die erste Ausfahrt machte, ließ er in den Forst einlenken.

Da hatte ihm der Forstinspektor eine große Ueberraschung bereitet, denn die Bäume waren hier gelichtet und abgehauen bis auf die Eiche, unter der man einst die Leiche seines Bruders gefunden; Der Platz war geebnet und mit gelbem Kies belegt. An der Eiche prangte ein großes, weißes Kreuz und eine Tafel:

„Hier fand Baron Arnold seinen Tod.“

Jahreszahl und Datum folgten und darunter der Spruch:

„Ruhe in Frieden zur Auferstehung!“

Baron Ewald hatte Tränen in den Augen und seufzte:

„Vergehet, so wird Euch vergeben!“

Die Baronin aber hielt ihm sein Söhnchen,

das lächelte, und strampelte, entgegen und fragte ihn:

„Bist du nun glücklich?“

„Ja, stets, du Fräulein“, entgegnete er.

Wenn man ein Bild des Glückes sehen will, so muß man in den Garten von Schloß Waldbow gehen. Dort ist es heimisch.

Schluß.

Der Kassenbote.

Kriminalerzählung von W. Kabel.

1. Nachdruck verboten.

„So, das wäre erledigt“, sagte der Direktor der juristischen Abteilung der großen Lebensversicherungsgesellschaft zu dem jungen Mädchen, dem er neben einem längeren Bericht auf der Schreibmaschine diktiert hatte.

Grete Manfred eine zierliche Blondine mit einem feinen, sympathischen Gesichtchen, packte daraufhin die fertigen Blätter zusammen, stülpte den Deckel über die Maschine und wollte sich mit einem bescheidenen „guten Tag, Herr Direktor“ in das Nebenzimmer begeben, wo sie gewöhnlich mit einigen Kolleginnen arbeitete, als der alte Herr, der wegen seiner stets gleichbleibenden Freundlichkeit bei allen Angestellten recht beliebt war, sie nochmals zurief.

„Sie könnten mir einen Gefallen tun, liebes Fräulein“, meinte er mit einer Höflichkeit, die ihm offenbar zur zweiten Natur geworden war. „Ich habe hier einen dringenden Brief, den ich

Der Weltkrieg.

Nikolai Nikolajewitsch.

Schweizer Grenze, 11. Okt. Der russische Mitarbeiter des „Berner Bund“ meldet: In der Schweiz, wo Nikolai Nikolajewitsch bisher interniert war, ist eine neue Geheimverschwörung unter dem Motto „Vorwärts für den Zaren und heilige Rußland“ aufgedeckt worden. Das gleiche Verschwinden des Großfürsten wird in Soldaten und Arbeiterkreisen mit seinen monarchistischen Plänen in Zusammenhang gebracht. Der auf den 2. November einberufene Kongress aller Arbeiter-Soldaten und Bau-Delegierten soll über ein gemeinsames Vorgehen gegen die Revolutionäre beraten.

Amerika und Japan.

London, 11. Okt. Das amerikanische Auswärtige Amt soll, nach der „Morningpost“, einen Vertrag Amerikas mit Japan abgeschlossen haben. Im Austausch gegen die Stahlzufuhr der Vereinigten Staaten nach Japan wird Japan einen Teil seiner Schiffe für den atlantischen Verkehr zur Verfügung stellen.

Kartoffelbrot in England.

Schweizer Grenze, 11. Okt. Das „Berne Journal“ meldet aus London durch eine vom Militärkommando veröffentlichte Verordnung die Ermächtigung zur Verwendung von Kartoffelmehl für die Herstellung von Brot in England erteilt. Die Menge des verwendeten Kartoffelmehls darf ein Achtel des Gesamtgewichts nicht übersteigen.

Blutbad unter Gefangenen.

Berlin, 10. Okt. W. B. Laut „Nietisch“ vom 15. September ist ein großer Teil der Stadt gefahren, 60 West von Kasan, abgebrannt. Ein Feuer ging von einem Hause aus, in dem 100 österreichische Kriegsgefangene untergebracht waren. Den Flammen konnte nicht gehindert werden, und ein beginnender Sturm warf Funken auf den anderen Teil der Stadt. Jemand bringt das Gerücht, die gefangenen Österreicher hätten die Stadt angezündet, und die sinnlose Menge wirft sich auf die Wehrlosen. Auf den brennenden Straßen geht die Jagd los. Auf den Wiesen und allen denkbaren Verstecken wird gesucht und gefolgt. Wenn man ergriffen hat, macht man mit Säbeln, Holzschellen, Steinern tierisch nieder. Ein großer Teil, unter auch deutsche Gefangene, wird buchstäblich in Stücke gerissen. Militär und Militär halten Frauen schänden die verstümmelten Körper. Der Nacht hört der Brand auf, aber am anderen Tage wird die wahnsinnige Verfolgung fortgesetzt, und der Rest der Gefangenen ermordet.

Verbürgte Kriegsanleihe.

Ist die Flüssigmachung der Kriegsanleihe Opfer gesichert? 1. Schon jetzt sind die Kriegsanleihen angewiesen, jedem Zeichner der Kriegsanleihe, der sie aus wirtschaftlichen

Gründen verkaufen muß, jederzeit Beträge bis zu 1000 M. zum Auslagelohn von 98 Prozent abzunehmen.

2. Ueber die Maßnahmen nach dem Kriege führte jüngst der Reichsbankpräsident aus:

Die Darlehnskassen werden zweifellos noch eine längere Reihe von Jahren — ich nehme an wenigstens vier oder fünf — bestehen bleiben und jeder Beleihung zugänglich sein. Aber diese Beleihung bei den Darlehnskassen wird nicht ausreichen. In sehr vielen Fällen wird der Besitzer sich durch die Größe seiner Aufwendungen gezwungen sehen, seinen Besitz an Kriegsanleihe durch Verkauf wieder umzuwandeln in bares Geld und dieses wieder in Rohstoffe und Wertanlagen und dergleichen. Es ist deshalb ganz richtig, daß aus diesem Grunde in den ersten Jahren nach dem Frieden sehr große und nach Milliarden zählende Beträge von Kriegsanleihen an den Markt strömen werden. Für diese ist eine Aufnahmeaktion im großen Stil in Aussicht genommen, die, wie ich hoffe und wünsche, die Reichsbank mit der gesamten deutschen Bankwelt ins Werk setzen wird, die sich ja heute schon zu meiner Genugtuung fast überall zu Bankvereinigungen zusammengeschlossen hat, und diese werden sich dann wohl unschwer zu jener gemeinsamen Aktion zusammenfassen lassen. Auch hier sollen die Darlehnskassen zur Lösung der Aufgabe mit herangezogen werden, nötigenfalls mit einer kleinen Ergänzung des Darlehnskassengesetzes. Mit ihrer Hilfe soll ein großer Teil des für die Aufnahme erforderlichen Betriebskapitals beschafft werden, während andererseits die Zusammenarbeit von Reichsbank und Bankwelt die Aufgabe übernehmen soll, die gemeinsam aufgenommenen Werte in einer Anzahl von Jahren wieder abzustufen und ihre Auffassung zu ermöglichen.

Ich hege keinen Zweifel, daß dies Programm jener Gefahr eines übermäßigen Verfalls abdrängt und eines Kursstuzes, der mit dem innern Wert unserer Anleihen nicht mehr übereinstimmen würde, einen wirksamen Damm entgegenzusetzen wird.

Lokales.

* Habamar, 11. Okt. Gestern Nachmittag 5 Uhr fand eine Sitzung der Herren des Magistrats und der Stadtoerordneten im Sitzungssaal des Rathauses unter dem Vorsitz des Herrn Stadtoerordnetenvorstehers Preuker mit folgender Tagesordnung statt.

1. Beitrag der Stadt zur Hindenburgspende.
2. Einführung laufender Kriegsbeihilfe und Teuerungszulagen für die Gemeindebeamten.
3. Erhöhung des Gaspreises durch das Gaswerk hin.
4. Wahl eines Schiedsmanns und dessen Stellvertreter.
5. Zeichnung der Kriegsanleihe.

ad. 1. Zur Hindenburgspende werden 200 M

etwa selbstbewußter geworden war, sondern nur sondern nur zu noch gewissenhaftere Pflichtenfüllung angepornt wurde.

Nachdem sie den Brief abgeliefert hatte, machte sie sich auf den Heimweg.

Die Wohnung ihrer Eltern lag keine Viertelstunde entfernt und da wollte sie den frischen Herbstnachmittag noch zu einem kurzen Spaziergang benutzen.

Fortsetzung folgt.

* Habamar, 12. Okt. Zur weiten Fortsetzung des Zeichnungsergebnisses hat sich die Direktion der Kassanischen Landesbank bereit erklärt, an diejenigen Zeichner, die sofortige Auszahlung endgültiger Stücke wünschen solche der 5. Kriegsanleihe aus ihren Beständen abzurechnen und auszuhändigen. Die Direktion der Kassanischen Landesbank verpflichtet sich, den auf diese Weise eingehenden Betrag für ihre Rechnung auf die 7. Kriegsanleihe zu zeichnen. Da die Bedingungen der 5. Kriegsanleihe genau mit denen der 7. Kriegsanleihe übereinstimmen, ist es für die Zeichner vollständig gleichgültig, welche von beiden Anleihen sie erhalten. Die Zuteilung von Stücken der 5. Kriegsanleihe erfolgt jeweils nur auf besonderen Wunsch der Zeichner. Die Berechnung stimmt vollständig mit der für Zeichnungen auf Stücke der 7. Kriegsanleihe überein. Da die Lieferung mit Zinscheinen per 1. Oktober 1918 erfolgt, werden auch im Falle der Abgabe von Stücken der 5. Kriegsanleihe die Zinsen bis zum 1. April 1916 an dem einzuzahlenden Kapital in Abzug gebracht.

bewilligt.

2. Den Gemeindebeamten werden die Kriegsbeihilfen u. Teuerungszulagen, welche nach Erlaß des Finanzministers v. 26. Juli 1917 für Staatsbeamten eingeführt worden sind.

ebenfalls bewilligt. Die seither gewährten Beihilfen fallen weg. Der Stadt entstehende Kosten, sollen durch Anleihe gedeckt werden.

3. In Angelegenheit der selbstständigen Erhöhung des Gaspreises um je 5 Pf. für alle Gasarten, beschloß die Versammlung den Rechtsweg zu betreten und das Rechtsgutachten zweier Rechtsanwälte einzuholen. Sie nimmt Kenntnis von dem unter 10. Sept. 1917 gesandten Schreiben des Gaswerks, behält sich aber alle Rechte vor.

4. Wiedergewählt wird Herr Bürgermeister Dr. Decher u. als Stellvert. Herr Beigeordneter Gotthardt.

5. Der Magistrat wird ermächtigt eine Kriegsanleihe in Höhe bis zu 40,000 Mark zu zeichnen.

* Habamar, 11. Okt. Die Witwe Wilhelmine Beyer erlitt, am Dienstag Abend durch Sturz in den Keller einen Beinbruch.

* Habamar, 11. Okt. Der 15jährige Schuhmacherlehrling Spanknebel suchte und fand in einem Anfall von geistiger Umnachtung auf den Eisenbahnschienen in der Gemarkung Niederzungenheim den Tod.

* Habamar, 12. Okt. Dem Kraftwagenführer Julius Bouillon, Sohn des Schlossermeisters Hermann Bouillon, wurde auf dem römischen Kriegsschauplatz für tapferes Verhalten das eiserne Kreuz verliehen und durch seine Majestät eigenhändig überreicht.

* Dörsheim, 11. Okt. Hier traf die Nachricht ein daß der Musketier Jakob Frank gefallen ist. Der Verstorbene stand über 3 Jahre beim Heere. Er fiel am 12. Juni infolge eines Kopfschusses im Alter von 26 Jahren. Ihm seinem Andenken.

Schweine Zwischenzählung.

Der Bundesrat hat für den 15. Oktober 1917 eine Schweinezwischenzählung angeordnet, bei der die Schweine genau so wie bei den vierteljährlichen sogenannten kleinen Viehzählungen zu zählen sind. Die Zählung ist nötig damit das Kriegsernährungsamt schon vor Eintritt des Winters Klarheit über die vorhandenen Bestände gewinnt, um beurteilen zu können, ob die bisherigen Maßnahmen, welche die Bestände den Futtermittelvorräten anpassen sollen, ihren Zweck erfüllen.

Bei der Notwendigkeit, daß im Reiche weder zu viel Schweine gehalten werden, was zu verbotenen Verfütterungen führen müßte, noch die Bestände allzu stark sinken, was die Fleischversorgung sehr erschweren würde, ist die Zählung von großer Bedeutung. Es ist dringend erforderlich, daß sie so richtig und vollständig wie möglich erfolgt.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 14. Oktober 1917.

Frühmesse 7 Uhr, Hospitalkirche 7 Uhr, Nonnenkirche 8 Uhr, Gymnasialgottesdienst 8 1/2 Uhr. Hochamt 10 Uhr.

Nachmittags 2 Uhr Andacht.

Evangelische Kirche.

19. Sonntag nach Trinitatis. 14. 10. 1917

10 Gottesdienst in Habamar.

2 Uhr Kindergottesdienst in Habamar.

Nach dem Vormittagsgottesdienste Sitzung des Kirchenvorstandes.

Donnerstag den 18. Oktober nachm. 5 Uhr Kriegsanbacht.

Schwere trachtige Fahrkuh

steht zu verkaufen bei Heinrich Stippler Niederzungenheim.

Tinte

vorzüglicher Qualität zu haben in der Druckerei von A. W. Sörter.

Schöne blühende Stiefmütterchen

hat abzugeben.

Ferd. Lehnhard.

Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/2 % und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen verpfändet werden, 5 % berechnet.

Sollten Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zur Zeichnung verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 29. September d. Jrs.

Kriegsanleihe-Versicherung.

Zeichnungen bis M 3500. — einschl. ohne ärztl. Untersuchung gegen eine geringe Anzahlung.

Zeichnungen von M 3500: — aufwärts mit ärztl. Untersuchung ohne Anzahlung.

Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Um denjenigen Zeichnern auf die VII. Kriegsanleihe, die sofortige Lieferung von Stücken wünschen, entgegen zu kommen, sind wir bereit für den zu zeichnenden Betrag Stücke der V. Kriegsanleihe sofort abzugeben. Diese Stücke sind mit Zinsscheinen per 1. Oktober 1918 versehen, sodaß sich die Berechnung genau wie bei einer Zeichnung auf VII. Kriegsanleihe stellt. Die Bedingungen der V. und VII. Kriegsanleihe sind gleich.

Die Stücke sind bei sämtlichen Landesbankstellen erhältlich und können auch durch sämtliche Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse bezogen werden.

Der Betrag der auf diese Weise abgegebenen V. Kriegsanleihe wird von uns auf die neue Kriegsanleihe für unsere Rechnung gezeichnet.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1917.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Am 10. Oktober 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. G. 2202/7. 17 R. N. A. betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenzweigen und Weidenrinden erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18 Armekorps.

Arbeitsbücher

zu haben in der Druckerei
des Hadamarer Anzeiger
Joh. Wülh Hörter

Bringt im vaterländischen Interesse an allen Dienstagen
entweder getragene Kleidung, Wäsche und Schuhe entgeltlich
oder unentgeltlich

an die

Mitkleiderstelle in Limburg

Walderdorfer Hof, Bahngasse Nr. 5,
oder geht sie an die hierfür vom Kreisamt bestellten
Käufer ab.

Meine Sprechstunden sind fortan

Als Kreisarzt:

Montag, Mittwoch, Samstag 10—12 1/2 Uhr

Als Spezialarzt:

An Wochentagen 3—5 Uhr.

Als Bahn- und Kassenarzt:

Täglich 11—12 1/2 Uhr.

Dr. Tenbaum

Königl. Kreisarzt.

Limburg a. d. Lahn, Parkstraße 17.

Trauer-Drucksachen

Trauerbriefe, in jedem Format.

Danksagungskarten,

Trauerbilder,

liefert in bester Ausführung, in kürzester Frist und
jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.

Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche.

Abt. 7 des Kreiskomitees vom Roten Kreuz zu Wiesbaden wünscht, daß sämtliche in Gefangenschaft geratene Deutsche aus dem Regierungsbezirk bei ihr angemeldet werden, einerseits, um die vielleicht in hiesiger Gefangenschaft befindlichen Deutsche im Falle der Bedürftigkeit der Angehörigen in dauernde Unterstützung mit Geld und Liebesgaben zu nehmen, andererseits um beim späteren Gefangenen-Austausch die Abreise der Gefangenen stets zu Hand zu haben. Es ist anzunehmen, daß es noch eine Reihe von deutschen Kriegsgefangenen gibt, deren Aufenthalt zwar den Angehörigen bekannt ist, die aber noch nicht bei den zuständigen Stellen gemeldet sind. Die Abteilung 4 des Roten Kreuzes zu Limburg bittet daher die Angehörigen aller bis jetzt vermißten oder kriegsgefangenen Personen aus dem Kreise Limburg, soweit sie bis jetzt nicht bei ihr angemeldet sind, um eine diesbezügliche Mitteilung nach folgendem Muster:

Zuname und Vorname, Zivilberuf der fraglichen Person,

Tag und Ort der Geburt derselben,

letzte vollständige Feldadresse,

Erkennungsnummer,

Ort u. Zeit der Gefangennahme, sowie Angabe ob verwundet gewesen, die letzte Nachricht kam von

Adresse der Angehörigen,

im Falle der Bedürftigkeit Beifügung einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Bedürftigkeit des Antragstellers.

Von jeder Änderung der Adresse eines Kriegsgefangenen bitten wir uns jedesmal Mitteilung zu machen.

Auf dem Büro der Abteilung 4 (Zimmer Nr. 6 des Rathauses zu Limburg) liegen die Berichte über die Zustände in den einzelnen Gefangenenlagern offen, und wird jegliche Auskunft über den Brief-, Paket- und Geldverkehr nach den in Frage kommenden Ländern gern und kostenlos erteilt.